

BVGer B-5162/2019 vom 8. November 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-5162_2019

FR: TAF B-5162/2019 du 8 novembre 2019

IT: TAF B-5162/2019 del 8 novembre 2019

Regeste

Revisionsaufsicht

Erwägungen

E. 1

Für das Verfahren B-3972/2016 werden dem Beschwerdeführer Verfahrenskosten im Umfang von Fr. 1'000.- auferlegt. Nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids wird dieser Betrag dem im Verfahren B-3972/2016 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 4'000.- entnommen und der Differenzbetrag von Fr. 3'000.- wird dem Beschwerdeführer auf ein von ihm zu bezeichnendes Konto zurückerstattet.

E. 2

Für das Verfahren B-3972/2016 hat die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 5'600.- zu bezahlen.

E. 3

Für das vorliegende Verfahren B-5162/2019 werden keine Verfahrenskosten erhoben und es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Rechtsvertreter; Gerichtsurkunde; Beilage: Rückerstattungsformular); - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Gerichtsurkunde). Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Ronald Flury Davide Giampaolo Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: 13. November 2019

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.